Vereinbarung

zwischen

1. Universität Bern (Hochschulstrasse 6, 3012 Bern),
   vertreten durch Prof. Dr. Martin Täuber, Rektor

2. Universität Freiburg (Avenue de l'Europe 20, 1700 Freiburg),
   vertreten durch Prof. Dr. Astrid Epiney, Rektorin

3. Université de Genève (24 rue du Général-Dufour, 1211 Genève 4),
   vertreten durch Prof. Dr. Yves Flückiger, Recteur

4. Université de Neuchâtel (Faubourg du Lac 5a, 2000 Neuchâtel),
   vertreten durch Prof. Dr. Martine Rahier, Rectrice

5. Universität Zürich (Rämistrasse 71, 8006 Zürich),
   vertreten durch Prof. Dr. Michael Hengartner, Rektor

(nachfolgend „die Partnerinnen", „die Parteien" oder „die Vertragsparteien")

über

die **Weiterführung des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR)** ab 2016

Inhalt:

1. Weiterführung des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR)
2. Zweck
3. Rechtsstellung
4. Aufgaben
5. Organisation
6. Vertretung
7. Finanzieller Rahmen
8. Schlussbestimmungen

1. Weiterführung des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR)

Die Partnerinnen führen gemeinsam das 2011 errichtete Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) / Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH) / Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU) / Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR) unter Vorbehalt der Kündigung des Rahmenvertrags zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Universität Bern für die Periode 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020 weiter.

2. Zweck

Das SKMR trägt praxisorientiert zur Stärkung der Kapazitäten von Behörden aller Stufen, der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft im Bereich des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte in der Schweiz bei. Es befasst sich nicht mit Einzelfällen.

3. Rechtsstellung

[1] Das SKMR ist ein auf dem Rahmenvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Universität Bern vom 17. Dezember 2015 und dieser vertraglichen Vereinbarung beruhender Verbund der Trägeruniversitäten Bern, Freiburg, Neuenburg, Zürich und Genf, im Sinne einer einfachen Gesellschaft.

[2] Das Nähere regelt das Geschäftsreglement des SKMR.

4. Aufgaben

[1] Das SKMR führt die im Rahmenvertrag und den jährlichen Leistungsvereinbarungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie die im Arbeitsprogramm vorgesehenen Aufgaben und Projekte durch. Es führt Aufträge von Behörden, der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und anderer Organisationen aus.

[2] Das Direktorium des SKMR legt am Ende jedes Betriebsjahres das Arbeitsprogramm für das kommende Jahr fest.

5. Organisation

[1] Das SKMR verfügt über folgende organisatorische Einheiten:

a) die sechs thematischen Bereiche
b) das Direktorium
c) der Direktor/die Direktorin
d) die Geschäftsstelle

[2] Die Zusammensetzung, Kompetenzen und Aufgaben der Bereiche, des Direktoriums, des Direktors/der Direktorin und der Geschäftsstelle werden im Geschäftsreglement geregelt. Dieses wird vom Direktorium erlassen.

[3] Die Bereiche sind gegenüber dem Direktorium gemäss den im Geschäftsreglement verankerten Grundsätzen verantwortlich.

6. Vertretung

Das SKMR wird durch seine Geschäftsstelle nach aussen vertreten. Die Einzelheiten werden im Geschäftsreglement geregelt.

7. Finanzieller Rahmen

[1] Die Tätigkeiten des SKMR werden durch Beiträge der Schweizerischen Eidgenossenschaft finanziert. Hinzu kommen Erträge, die das SKMR durch eingeworbene Aufträge erzielt, sowie allfällige Eigenleistungen der Vertragsparteien.

[2] Unter Vorbehalt genügender Mittel steht den sechs thematischen Bereichen pro Jahr ein Grundbeitrag von je 70'370 CHF zur Verfügung. Der Betrag kann vom Direktorium mit Zustimmung aller beteiligten Universitäten angepasst werden.

[3] Erträge aus Drittaufträgen gehen unabhängig davon, ob der Vertrag mit dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin durch das SKMR oder den thematischen Bereichen abgeschlossen wird, an die Bereiche, welche sie erfüllen. Diese rechnen gegebenenfalls mit den Personen und Institutionen ab, welche die Arbeit konkret erfüllen.

[4] Ein Overhead von mindestens 10% auf den Beträgen, welche Auftraggebern und Auftraggeberinnen verrechnet werden, steht dem SKMR für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung. Die Vertragsparteien verzichten auf weitere Abgaben. Über die Verwendung des Overheads sowie über weitere Einzelheiten wird im Rahmen des Budgets entschieden.

[5] Die Vertragsparteien stellen dem SKMR die nötigen räumlichen Ressourcen zur Verfügung. Sie leisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten weitere Unterstützung, insbesondere durch angemessene Freistellung von Angehörigen der beteiligten Institute für die Tätigkeit des SKMR.

[6] Die Geschäftsstelle unterstützt die Bereiche bei der Administration der Finanzen.

[7] Die Einzelheiten werden im Geschäftsreglement geregelt.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft und endet am 31. Dezember 2020.

8.2 Kündigung

[1] Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende des jeweiligen Jahres kündigen. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat die kündigende Partei den Pflichten dieser Vereinbarung weiterhin nachzukommen.

[2] Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung durch eine Partei bleibt die Vereinbarung für die verbleibenden Parteien bestehen. Die kündigende Partei scheidet aus; die von ihr bestellten Mitglieder des Direktoriums haben aus dem Direktorium zurückzutreten.

[3] Bei Ausscheiden einer Partei oder mehrerer Parteien haben die verbleibenden Parteien eine neue Vereinbarung über die durch den Austritt betroffenen Angelegenheiten zu treffen.

8.3 Vertragsmodifikationen

Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird über das Ausscheiden einer Vertragspartei und andere Änderungen dieser Vereinbarung vorgängig informiert.

8.4 Auflösung des Vertrages

Bei Kündigung des Rahmenvertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Universität Bern wird diese Vereinbarung automatisch auf den Zeitpunkt aufgelöst, in welchem die Kündigung des Rahmenvertrages wirksam wird.

8.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung untersteht dem Schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Bern.

Vereinbarung zur Weiterführung des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) ab 2016:

Bern, den 7.11.15 .....

.....
Prof. Dr. Martin Täuber
Rektor Universität Bern

Vereinbarung zur Weiterführung des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) ab 2016:

Freiburg, den 10.12.2015 .....

.....
Prof. Dr. Astrid Epiney
Rektorin Universität Freiburg

Vereinbarung zur Weiterführung des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) ab 2016:

Genf, den 14.12.15 .....

.....
Prof. Dr. Yves Flückiger
Recteur Université de Genève

Vereinbarung zur Weiterführung des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) ab 2016:

Neuenburg, den 23.12.2015

Prof. Dr. Martine Rahier
Rectrice Université de Neuchâtel

Vereinbarung zur Weiterführung des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) ab 2016:

Zürich, den 18.12.2015 .....

.....
Prof. Dr. Michael Hengartner
Rektor Universität Zürich